

zum Bebauungsplan Nr. 8A der Stadt Warendorf
nach § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960
(BGB1. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976
(BGB1. I S. 2256)

Bezeichnung des Bebauungsplanes:

"Gebiet zwischen Zumlohstraße und von-Ketteler-Straße"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 8A ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf für das erweiterte Stadtgebiet vom 1.2./13.3.1978 entwickelt.

Das Plangebiet weist Wohnbau-, Gemeinbedarfs-, öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen aus.

2. Anlaß der Planaufstellung (laut Ratsbeschluß vom 21.12.1977)

Für das Plangebiet existiert der seit dem 5.3.1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 8, der durch den Bebauungsplan Nr. 8A ersetzt werden soll.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes den damaligen Ansprüchen und gesetzlichen Erfordernissen genügten, stehen den heutigen Bedürfnissen und Bauabsichten teilweise entgegen. Auf Grund bereits erteilter und noch zu erwartender Befreiungsanträge gemäß § 31 Abs. 2 BBauG hinsichtlich des im Bebauungsplan festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Baugrenzen, der Geschossigkeit und der Firstrichtung sah sich der Rat am 21.12.1977 veranlaßt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8A zu beschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8A macht die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 erforderlich, die im gleichen Verfahren durchgeführt wird.

3. Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 8A besteht aus einem Blatt mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG. Die genauen Grenzen des Plangebietes sind im Übersichtsplan vom 1.6.1978 im Maßstab 1:5000 (Lageplan) dargestellt.

4. Städtebauliche Absichten

Die Größe des Bebauungsplangebietes Nr. 8A und dessen Grenzen werden unverändert vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 übernommen. Gleichfalls bleiben die öffentlichen Verkehrs-, Gemeinbedarfs-, Grün- und Versorgungsflächen unverändert.

Unter Berücksichtigung der veränderten Bauabsichten, Wohnbedürfnisse und gesetzlichen Vorschriften sind folgende Veränderungen vorgesehen:

- a) Die Wohnbauflächen sind in der Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" festgesetzt;
- b) die Baugrenzen sind entsprechend den erweiterten überbaubaren Flächen neu festgesetzt;
- c) die Grund- und Geschoßflächenzahlen sind den zulässigen Höchstwerten gemäß § 17 Baunutzungsverordnung entsprechend festgesetzt;
- d) die textlichen Festsetzungen und Hinweise sind überarbeitet und teilweise neu gefaßt.

In den Bebauungsplan Nr. 8A sind keine Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6-9 BBauG aufgenommen worden.

5. Städtebauliche Daten

Das Plangebiet hat eine Größe von 16,10 ha (100 %).

Davon entfallen auf:

- | | |
|--|-----------------|
| a) WA-Gebiete | 11,00 ha (68 %) |
| b) vorhandene Verkehrsflächen
einschl. öffentlicher
Wege | 1,74 ha (11 %) |
| c) privates Grün | 0,10 ha (1 %) |
| d) Flächen für Gemeinbedarf | 3,26 ha (20 %) |

Die vorhandene Bebauung sowie die geplante Neubebauung weisen ca. 150 Wohneinheiten (Bestand 120 WE + Planung 30 WE = 150 WE) aus. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 3,5 Einwohnern/WE werden künftig ca. 525 Einwohner im Geltungsbereich wohnen. Daraus ergibt sich bei einem Nettobauland von 11 ha eine Siedlungsdichte von 47,7 Einwohnern/ha Nettobauland.

6. Verkehr

Äußere Verkehrserschließung:

Das Plangebiet ist durch die von-Ketteler-Straße und die Zumlohstraße an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

Innere

Innere Verkehrserschließung:

Die Fahrverkehrsstraßen innerhalb des Plangebietes (Rosenstraße, Zurmühlenstraße, Schnösenbergstraße, Walraweweg und Brigadiersweg) sind bis auf Gildeweg, Hermannstraße, Teichstraße und Schulweg bereits ausgebaut. Die Straßen innerhalb des Plangebietes sind teilweise durch Fußwege verbunden, die den Schülern auf dem Weg zum Schul- und Sportzentrum zur Verfügung stehen. Der ruhende Verkehr soll im Bereich der 1- bis 2-geschossigen Bauweise auf den einzelnen Grundstücken untergebracht werden (Garagen, Einstellplätze etc.). Öffentliche Stellplätze sind für 6 PKWs in öffentlichen Parkflächen im Süden des Plangebietes ausgewiesen.

7. Kosten der Erschließung

Der Stadt Warendorf werden mit der Ausführung des Bebauungsplanes voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

Grunderwerb für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen	DM	300.000,--
Entwässerung	DM	750.000,--
Öffentliche Straßen, Wege und Parkplätze	DM	360.000,--
Wasserleitung	DM	15.000,--
Straßenbeleuchtung	DM	16.000,--
Kinderspielplätze	DM	40.000,--
Abbruchkosten und Wert der abzubrechenden Gebäude	DM	270.000,--
<u>Summe:</u>	<u>DM</u>	<u>1.751.000,--</u>

Die vorgenannten Kosten verringern sich um die gesetzlichen Beiträge der von der Erschließung begünstigten Anlieger des Plangebietes. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushalt kann erwartet werden.

8. Immissionen

a) Freckenhorster Straße

Das Landesstraßenbauamt hat im Jahre 1975 Verkehrszählungen durchgeführt und auf der L 547 (Freckenhorster Straße) im Bereich des Plangebietes eine Verkehrsbelastung von 10.902 PKW E in 24 Stunden ermittelt.

Laut Empfehlung des Landesstraßenbauamtes in Münster sollen auf die im Jahre 1975 ermittelten Verkehrszählungswerte 20 % hinzugerechnet werden, um zu Werten zu gelangen, die der derzeitigen Verkehrsbelastung entsprechen.

Demzufolge

Demzufolge ergibt sich eine Gesamtbelastung:
 10.902 + 2.180 (20 %) = 13.082 PKW E/24 Stunde
 tags: 6-22 Uhr = 11.893 (16 Stunden)
 = 743,3 PKW E/Stunde
 = 61,0 dB(A) + 2 dB(A) = 63 dB(A)
 nachts: 22-6 Uhr = 1.189 (8 Stunden)
 = 148,6 PKW E/Stunde
 = 53,0 dB(A) + 2 dB(A) = 55 dB(A)

Die Hinzurechnung von 2 dB(A) erfolgt auf Grund der Unterschreitung des 25-m-Abstandes zur Mittelachse der Straße.

b) Geplante innerstädtische Hauptverkehrsstraße
 Im Bereich der "innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" hat das Institut für Schall- und Wärmeschutz, Prof. Dr. Ing. Zeller, Essen, im Jahre 1975 ein Schallgutachten auf der Grundlage der "ergänzenden Untersuchung zum Generalverkehrsplan" der Stadt Warendorf von Dipl.-Ing. Klaus Christoffers, Essen, erstellt. Danach wird auf der "innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" im Bereich des Plangebietes Nr. 8A für das Jahr 1990 mit einem Verkehrsaufkommen von tags 567 PKW E/Stunde und nachts von 59 PKW E/Stunde gerechnet.

tags: 6-22 Uhr 567 PKW E/Stunde
 = 61,0 dB(A) (Mittelungspegel)
 nachts: 22-6 Uhr = 59 PKW E/Stunde
 = 51,0 dB(A) (Mittelungspegel)

Eine Gesamtübersicht der belasteten Straßen kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	<u>Dauerschallpegel dB(A)</u>		
	Zulässig <u>Tag/Nacht</u>	Ermittelt <u>Tag/Nacht</u>	Überschreitung <u>Tag/Nacht</u>
Freckenhorster Straße	WA 55,0/40,0	63,0/55,0	8,0/15,0
Innerstädtische Hauptverkehrsstr.	WA 55,0/40,0	61,0/51,0	6,0/11,0

Gemäß der Vornorm DIN 18005 vom Mai 1971 und des Runderlasses des Innenministers vom 18.11.1971 (MB1. NW. S. 2129) ist für "Allgemeine Wohngebiete" ein äquivalenter Dauerschallpegel von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) zulässig. Überschreitungen bis zu 10 dB(A) sind ausnahmsweise zulässig.

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, liegen die ermittelten Dauerschallpegel tagsüber sowohl an der Freckenhorster Straße als auch an der "innerstädtischen Hauptverkehrsstraße" mit

mit 8 bzw. 6 dB(A) innerhalb der bis zu 10 dB(A) zulässigen Überschreitung. Die ermittelten Nachtwerte liegen für den Bereich der Freckenhorster Straße um 15 dB(A) und im Bereich der geplanten innerstädtischen Hauptverkehrsstraße um 11 dB(A) über dem zulässigen Höchstmaß, so daß für diese Bereiche im Bebauungsplan Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG festzusetzen waren, in denen besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm notwendig sind.

9. Ver- und Entsorgung

Die zentrale Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgen durch die bereits bestehenden bzw. ergänzend zu verlegenden städtischen Einrichtungen.

10. Elektroversorgung/Gasversorgung

Zuständig sind die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG. VEW-Umspannstationen werden nach deren Maßgabe im Bebauungsplan ausgewiesen.

11. Müllbeseitigung

Feste Abfallstoffe werden gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz NW zentral über die städtische Müllabfuhr gesammelt und der dafür vorgesehenen Deponie zugeführt.

12. Öffentliche Einrichtungen

Im Süden des Plangebietes sind Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen, auf denen die Franziskus-schule - Sonderschule für Lernbehinderte -, die Bischöfliche Realschule, das städtische Aufbaugymnasium und ein Konfessionskindergarten bereits errichtet sind. Für eine weitere Gemeinbedarfsfläche ist die Zweckbestimmung "Grundstück für kirchliche Anlagen und Einrichtungen" festgesetzt.

Im Zentrum des Plangebietes sind 2 öffentliche Grünflächen und Kinderspielplätze ausgewiesen. Der Spielflächenbedarf beläuft sich im gesamten Plangebiet auf 1.260 qm (2,4 qm x 525 Einwohner = 1.260 qm). Mit einer öffentlich ausgewiesenen Spielfläche von ca. 950 qm ergibt sich ein Versorgungsgrad von ca. 75 %. Wegen des überwiegend bebauten Gebietes und einer geringen Bebauungsdichte kann davon ausgegangen werden, daß auf den privaten Grundstücken Spielflächen zur Verfügung stehen, die eine volle Bedarfsdeckung gewährleisten.

13. Erhaltenswerte Baustruktur

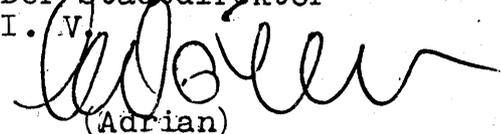
Im Südosten des Plangebietes befindet sich auf dem Grundstück Freckenhorster Straße 66 ein 8-eckiger Gartenpavillon mit Werksteinteilen, Freitreppe und kuppelartigem Dach, der von einer dazugehörigen Gräfte umgeben ist. Als Erbauungszeit wird um 1700 angenommen. Der Landeskonservator von Westfalen-Lippe führt den Pavillon samt Gräfte als denkmalwertes Gebäude II. Kategorie unter Nr. 223 in seiner Liste der Baudenkmale vom 6.12.1976. Pavillon und Gräfte sind im Bebauungsplan als Baudenkmal gekennzeichnet.

14. Bodenordnende Maßnahmen

Die vorhandenen unbebauten Flächen sind überwiegend in Privatbesitz. Die geringfügigen bodenordnenden Maßnahmen sollen möglichst auf privater Basis durchgeführt werden.

Warendorf, den 30.6.1978

Stadt Warendorf
Der Stadtdirektor
I. V.



(Adrian)

Techn. Beigeordneter

Nachtrag

zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8A der Stadt Warendorf
"Gebiet zwischen Zumlohstraße und Von-Ketteler-Straße"

a) Zweck und Anlaß der vorgezogenen Planaufstellung laut
Ratsbeschluß vom 21.12.1977

Die Notwendigkeit, den Bebauungsplan Nr. 8A vor Rechtswirksamkeit des neuen Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Warendorf rechtsverbindlich aufzustellen, wird unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers vom 6.12.1977 - V C 4 - 702/901.1 - wie folgt begründet:

Die Stadt Warendorf ist Neugliederungsgemeinde nach dem Münster/Hamm-Gesetz vom 9.7.1974. Im Zuge der Neugliederung sind die Städte Freckenhorst und Warendorf sowie die Gemeinden Einen und Milte mit Ausnahme der im Gesetz genannten Flurstücke zur neuen Stadt Warendorf zusammengeschlossen worden. Gleichzeitig wurden der Stadt Warendorf Gemeindeteile aus der Gemeinde Everswinkel (Müssingen) und der Stadt Telgte eingegliedert.

Die Zuordnung erfordert nach § 3 des Neugliederungsschlußgesetzes vom 26.11.1974 eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das vergrößerte Stadtgebiet. Hierzu stehen für die Stadt Warendorf der übergeleitete

Leitplan vom 27.2.1961 mit der 1. Änderung, genehmigt am 17.1.1964, der 2. Änderung, genehmigt am 27.7.1965, und der 3. Änderung, genehmigt am 3.1.1968, sowie der verbindliche Flächennutzungsplan vom 24.6.1973 mit der 1. Änderung, genehmigt am 15.12.1975, und der 2. Änderung, genehmigt am 18.3.1977, als vorbereitende Planungsunterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind unter den veränderten Verhältnissen auf das neue Stadtgebiet abzustellen. Für den Stadtbezirk Freckenhorst-Hoetmar bestanden ein Wirtschaftsplan vom 12.9.1955 und ein Flächennutzungsplanentwurf. Der Stadtbezirk Müssingen war im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel vom 26.4.1968 (3. Änderung, genehmigt am 13.11.1974) erfaßt. Diese Planungen erfordern eine neue Orientierung. Dies trifft insbesondere für den Wirtschaftsplan zu. Für die Gemeinden Einen und Milte war kein Flächennutzungsplan aufgestellt, so daß die Stadt Warendorf hierfür von Grund auf Planungen entwickeln muß. Dies ist besonders arbeits- und zeitaufwendig.

Die mit der Neugliederung verbundenen sachlichen Schwierigkeiten hat die Stadt nicht zu vertreten.

b) Stand der Planung für den Flächennutzungsplan der neuen Stadt Warendorf.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 25.6.1975 einen Beschluß zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die neugegliederte Stadt Warendorf gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß führte zur Ausarbeitung des Planentwurfes vom 1.3.1978, bestehend aus:

- 4 Plänen 1:10000 (Übersichtsplan),
- 5 Plänen 1:5000 (Pläne der Ortsteile einschl. Altwarendorf)

Diese umfangreichen Planunterlagen des neuen Flächennutzungsplanes konnten nicht aus beschlossenen Entwicklungsplanungen im Sinne des § 1 Abs. 5 BBauG entwickelt werden, weil solche Festlegungen in den Stadtbezirken nicht vorhanden waren. Vorplanungen der alten

Stadt Warendorf (Generalverkehrsplan 1966/1974, Rahmenplan für die Altstadtanierung) finden im Flächennutzungsplan Berücksichtigung.

Zur Vorabstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung fand erstmals am 16.12.1975 mit der Bezirksplanungsbehörde eine Vorbesprechung statt. Der Flächennutzungsplanentwurf vom 1.3.1976 wurde am 6.9.1977 vorgelegt und erörtert. Am 16.9.1977 folgte eine Vorabstimmung bezüglich der Verkehrsplanung mit dem Dez. 65 der Bezirksregierung. Diese Erörterungen sollten fortgesetzt werden, wenn die Vorabstimmung mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange erfolgt und ein fortgeschrittener Planungsstand erreicht ist.

Die Vorabbeteiligung ist wie folgt gedingen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt: 3.6.1976, 9.7.1976
und 13.6.1978

Forstamt: angeschrieben am 21.7.1977, Stellungnahme vom
25.11.1977

Landesstraßenbauamt: Besprechung am 9.7.1976, 14.12.1976
und 11.7.1977

Kreis Warendorf - Tiefbauamt: Besprechung am 9.6.1976

Landeskonservator: Schreiben und Liste vom 6.12.1976

Wasserversorgungsamt Beckum GmbH: Schriftwechsel vom
1.6.1976

Industrie- und Handelskammer: Schreiben vom 17.5. und
21.8.1978

Landwirtschaftskammer Westf.-Lippe - Kreisstelle Warendorf: Schreiben vom 21.4.1978.

Nachdem erst im Dezember 1977 die Listen emittierender Handwerks- und Gewerbebetriebe zur Verfügung standen, haben weitere Vorabstimmungsgespräche am 18.1. und 14.2.1978 mit der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt für die im Bereich der neuen Stadt Warendorf ansässigen Betriebe wegen der evtl. auftretenden Emissionen stattgefunden.

Die Vorabstimmung hat sich auch verzögert, weil insbesondere die Trassenführung der Westumgehung der L 547 im Stadtbezirk Freckenhorst noch ermittelt und aufgemessen werden mußte. Erst im Dezember 1977 konnte eine Abstimmung mit dem Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen erfolgen und damit klargestellt werden, daß der Verkehrsraum benötigt wird. Damit war ein wesentlicher Punkt für die Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geklärt, so daß am 22.6.1978 der Flächennutzungsplanentwurf mit dem Dez. 61 der Bezirksregierung Münster gemäß § 18 Landesplanungsgesetz vorabgestimmt werden konnte.

In den Gremien des Rates der Stadt Warendorf wurde der Flächennutzungsplanentwurf wie folgt vorberaten:
Bezirksausschuß Freckenhorst-Hoetmar: 1.7.1976, 14.12.1976, 10.2.1977, 20.9.1978,
Bezirksausschuß Müssingen-Einen: 7.10.1976, 29.8.1978,
Bezirksausschuß Milte: 6.7.1976, 25.10.1976, 12.4.1978,
Bauausschuß des Rates: 9.3.1976, 2.12.1976, 14.12.1976, 2.5.1977, 24.5.1977, 5.7.1978 und 5.12.1978.

Am 5.12.1978 hat der Bauausschuß des Rates den überarbeiteten Flächennutzungsplanentwurf vom 1.3.1978 beraten und die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 - 5 BBauG beschlossen. Die Bürgerbeteiligung hat in öffentlicher Darlegungs- und Anhörungsterminen am 14., 18., 20. und 21. Dezember 1978 in Warendorf bzw. den Stadtbezirken Freckenhorst, Hoetmar, Müssingen-Einen und Milte stattgefunden. Gleichzeitig sind die Planunterlagen im Zeitraum vom 8.12.1978 bis 5.1.1979 im Stadtverwaltungsgebäude öffentlich ausgelegt worden.

Der weitere Verfahrensablauf wird wie folgt in Aussicht genommen:

- März 1979: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG.
- Mai/Juni 1979: Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2a Abs. 6 BBauG.
- September 1979: Feststellungsbeschuß des Rates.
- Oktober 1979: Vorlage nach § 6 BBauG zur Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Münster.

c) Zwingende Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8A

Der Bebauungsplan Nr. 8 existiert nunmehr über 10 Jahre und behindert mit seinen Festsetzungen der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Baugrenzen und der Geschossigkeit eine den heutigen Bedürfnissen und Bauabsichten entsprechende Bebauung. Dies erschwert die Umsetzung des Wohn- und Bürogebäudes des Betriebsinhabers der Firma Josef Teutemacher KG, Glasgroßhandlung und Glasschleiferei, dessen Wohn- und Betriebsgebäude teilweise in der Trasse der westlichen innerörtlichen Hauptverkehrsstraße liegen. Die in der Trasse liegenden Gebäude müssen abgebrochen werden. Die räumliche Nähe zu den Betriebsgebäuden und -anlagen außerhalb der Trasse ist nur zu gewährleisten, wenn im Plangebiet 8A die baulichen Festsetzungen geändert werden, so daß dem Betriebsinhaber keine außergewöhnlichen wirtschaftlichen Nachteile erwachsen. Da mit dem 1. Bauabschnitt der westlichen innerörtlichen Hauptverkehrsstraße Ende 1978 begonnen worden ist und die Bauarbeiten in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgesetzt werden sollen, ist es dringend erforderlich, die Unterbringung im neuen Bebauungsplangebiet Nr. 8A sicherzustellen.

Es kommt hinzu, daß die bisherigen baulichen Festsetzungen die Entwicklung des Gaststättenbetriebes zum Holte hemmen. Bauliche Maßnahmen werden aber notwendig, wenn die Existenz erhalten bleiben soll.

Außerdem liegen Bauanträge für noch unbebaute Grundstücke (Lanwehr u.a.) vor, die bereits jetzt neue Festsetzungen erfordern, um einen unvermeidbaren wirtschaftlichen Schaden für die Bauwilligen abzuwenden.

Die Änderungen bzw. Neuausweisungen sind aber auch im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich, um die vorerwähnten bereits aus staatlichen Mitteln geförderten Straßenbauarbeiten weiterführen zu können und die eine wirtschaftliche Bebauung verhindernden Festsetzungen zu ersetzen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß im Stadtgebiet - wie aus anderen vorgezogenen Verfahren bekannt - geeignete Baugrundstücke zur Zeit nicht ausreichend vorhanden sind und die wenigen Bauplätze in den bestehenden Bebauungsplangebieten während einer Übergangszeit für wirtschaftliches Bauen zur Verfügung stehen müssen. Der neue Bebauungsplan ist unverzüglich notwendig, damit die aufgeführten im öffentlichen und privaten Interesse liegenden Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Warensdorf, den 19. März 1979

Bürgermeister

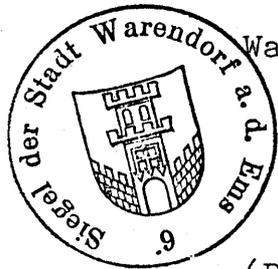
H. Hütte
Ratsmitglied

Schriftführer



stellv. Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 8a der Stadt Warendorf und die Begründung vom 30.6.1978 sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG lt. Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 19.12.1978 öffentl. auszulegen.



Warendorf, den 19. Dez. 1978

[Handwritten signature]
(Bürgermeister)

[Handwritten signature]
(Ratsmitglied)

[Handwritten signature]
(Schriftführer)

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 8a der Stadt Warendorf und die Begründung vom 30.6.1978 haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 31.1.1979 bis 1.3.1979 öffentl. ausgelegt.

Warendorf, den 2. März 1979

Der Stadtdirektor
I.V.

[Handwritten signature]
Techn. Beigeordneter

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 8a nebst Begründung liegt ab öffentl. aus. Seine Genehmigung, Beitrittsbeschluß vom sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf am öffentl. bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am ist der Bebauungsplan Nr. 8a rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften der §§ 44c und 155a des BBauG sowie § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den

Der Stadtdirektor
I.V.

Techn. Beigeordneter